

EU-Konformitätserklärung Nr. 3

gemäß VERORDNUNG (EU) 2025/40 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 19. Dezember 2024

über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020
und der

Richtlinie (EU) 2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG
[PPWR]

Gültig ab 22.09.2026 bis zum Widerruf oder zur Ersetzung

1. Eindeutige Kennung der Verpackung und Gegenstand der Erklärung.

Diese Erklärung bezieht sich auf sämtliche Verpackungsmaterialien, welche von der Johann Pabst Holzindustrie GmbH zur Verpackung und Sicherung von Brettschichtholz, Schnittholz, Hobelware und Alpenspan verwendet werden.

2. Name und Anschrift des Erzeugers

Johann Pabst Holzindustrie GmbH
Holzinnovationszentrum 1
8740 Zeltweg
Österreich

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.

4. Lieferkette

Die genannten Verpackungsmaterialien werden von qualifizierten Lieferanten bezogen. Die Johann Pabst Holzindustrie GmbH stellt diese Verpackungsmaterialien nicht selbst her und verändert deren Materialeigenschaften nicht. Die Bewertung erfolgt auf Grundlage der technischen Datenblätter und Herstellererklärungen der jeweiligen Lieferanten.

5. Bewertung gemäß PPWR

Nach bestem Wissen und Gewissen sowie auf Grundlage der derzeit vorliegenden Herstellerinformationen entsprechen die eingesetzten Verpackungsmaterialien den für sie geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR), soweit diese zum Zeitpunkt der Ausstellung bereits anwendbar und nachweisbar sind.

6. Stoffbeschränkungen (Art. 5 PPWR)

Die unter diese Vereinbarung fallenden Produkte erfüllen die in der europäischen Richtlinie festgelegten Grenzwerte, insbesondere hinsichtlich Schwermetalle wie Blei, Cadmium, Quecksilber, sechswertigem Chrom und anderen bedenklichen Stoffen (PFAS oder anderen gefährlichen Stoffen), deren Gehalt 100 mg/kg nicht überschreiten darf. Die Bewertung hinsichtlich der Stoffbeschränkungen erfolgt auf Grundlage der Erklärungen und technischen Spezifikationen unserer Lieferanten. Eigene chemische Analysen oder Laborprüfungen werden durch die Johann Pabst Holzindustrie GmbH nicht durchgeführt.

Keine der Gegenstand dieser Erklärung bildenden Verpackungen ist eine Lebensmittelkontaktverpackung im Sinne der PPWR-Verordnung. Weder die Produkte noch deren Verpackungen sind dazu bestimmt, direkt oder indirekt mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Das in der PPWR-Verordnung vorgesehene Verbot der Verwendung von BPA bezieht sich auf Lebensmittelkontaktverpackungen und findet daher auf die in dieser Erklärung bildenden Verpackungen und Produkte keine Anwendung.

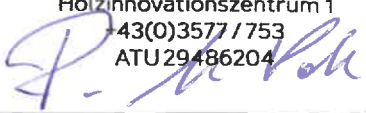
7. Hinweis

Diese Erklärung basiert auf dem derzeitigen Stand der Gesetzgebung und den zum Zeitpunkt der Ausstellung verfügbaren Informationen unserer Lieferanten. Sie ersetzt keine produktspezifische Prüfung für den jeweiligen Anwendungsfall und wird bei Änderungen der gesetzlichen Anforderungen oder der eingesetzten Verpackungsmaterialien aktualisiert.

Zeitweg, 22.04.2026
Ort, Datum

PABST

Johann Pabst Holzindustrie GmbH
8740 Zeitweg · Austria
Holzinnovationszentrum 1
+43(0)3577 / 753
ATU29486204


firmenmäßige Zeichnung